

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2910

vom 8. September 1992

Gemeinde Liestal, Mutation Bau- und Strassenlinienplan "Dachsweg", Strassennetzplanmutation

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 30. Oktober 1991 die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Dachsweg" sowie die entsprechende Strassennetzplanmutation Nr. 31 beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe für die Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes fand vom 13. November bis 12. Dezember 1991 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 46 vom 14. November 1991 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Liestal bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist hat

-

Einsprache erhoben. Die gestützt auf § 6 BauG durchgeführte Verständigungsverhandlung ergab keine Einigung mit den Einsprechern.

C. Mit Schreiben vom 28. Juli 1992 ersucht der Gemeinderat Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung der Planmutationen und beantragt die Abweisung der Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27 und 85 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne und Strassennetzpläne aufzustellen. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einsprachentscheide und der Entscheid über die Genehmigung solcher Einwohnerratsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigte Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbe-
fugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt.
Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22.
Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich ge-
gen Nutzungspläne richten, die volle Ueberprüfung. Somit
ist der Regierungsrat verpflichtet, bei Einsprachen sowohl
die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszu-
üben.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die
Prüfung der Mutationspläne und der Einsprache folgendes
ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind
die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Die am
1. November 1991 erfolgte Vorprüfung durch das Amt für
Orts- und Regionalplanung ergab keine Einwände. In bezug
auf die Vorgeschichte wird auf die Akten verwiesen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen

3. Unerledigte Einsprache

Die Einsprecher wenden sich gegen die vorgesehene Mutation
des Bau- und Strassenlinienplanes. Sie sind als Eigentümer
der Parzelle [REDACTED] direkt betroffen und damit zur Ein-
sprache legitimiert. Auf die Einsprache ist somit einzu-
treten.

Zur Begründung wird im wesentlichen folgendes geltend gemacht:

- Mit einer besseren Planung der Ueberbauung auf Parzelle [REDACTED] hätte eine Planänderung vermieden werden können. Es sei nicht ersichtlich, wieso angesichts der schwierigen Erschliessungsverhältnisse eine Baubewilligung erteilt worden sei. Die vom Einwohnerrat beschlossene Lösung sei unlogisch. Zudem berge diese Lösung ein zusätzliches Gefahrenpotential für Kinder und Spaziergänger. Die tatsächlichen Strassenlinien würden im übrigen nicht denjenigen des Planes entsprechen.

Unter Berücksichtigung der heutigen Situation werde folgendes beantragt:

- Die Bau- und Strassenlinienplanänderung sei rückgängig zu machen und die Erschliessung der Garagen habe über den Sommerhaldenweg zu erfolgen.

- Sofern obgenannte Lösung nicht realisierbar sei, habe die Erschliessung ausschliesslich auf Parzelle [REDACTED] zu erfolgen.

- Die finanziellen Konsequenzen seien infolge mangelhafter Planung vom Verursacher zu tragen.

- Der Strassenlinienplan sei mit den tatsächlichen Verhältnissen zu vergleichen.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Für das Bauvorhaben auf Parzelle [REDACTED] war eine Erschliessung ab Dachsweg parallel zum Fussweg vorhanden, weshalb die Baubewilligung zu Recht erfolgte. Eine Erschliessung

über den Sommerhaldenweg musste aus rechtlichen und planerischen Gründen abgelehnt werden. Anlässlich eines Augenscheins mit Vertretern von Kanton und Gemeinde wurde die Zusammenlegung von Zufahrt und Fussweg vorgeschlagen, wobei eine Zufahrt via Sommerhaldenweg verhindert werden sollte. Eine separate Erschliessung für den Fahrverkehr wäre hinsichtlich des beschränkten Verkehrsaufkommens unverhältnismässig. Aufgrund der gegebenen Parzellierung konnte keine optimalere Lösung mehr gefunden werden. Von einer Gefährdung für Kinder und Spaziergänger kann in Anbetracht der für Motorfahrzeuge unterbrochenen, schmalen "Wohnstrasse" nicht gesprochen werden.

In bezug auf die tatsächlichen Strassenlinien ist zu bemerken, dass der heutige Weg auf die vermarkte Breite von 3 m ausgebaut werden soll, das Areal befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde. Bezüglich der südlichen Strassenabgrenzung - Strassenlinie oberhalb des Weges - ist mit vorliegender Planmutation keine Veränderung verbunden. Auf die finanziellen Konsequenzen kann im Rahmen dieses Verfahrens nicht eingetreten werden.

Im übrigen ist nachzutragen, dass die in der Zwischenzeit erstellte Zufahrt nur provisorischen Charakter hat und in diesem Sinne von der Bewilligungsbehörde bis Ende 1992 bewilligt worden ist. Nach Inkrafttreten der vorliegenden Planmutationen gelten die Bedingungen gemäss Baubewilligung. Die verkehrstechnischen Belange sollen im Sinne der Bemerkungen der Gemeinde im Rahmen des Baugesuches nochmals geprüft werden. Die Einsprache ist daher, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abzuweisen.

://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.

2. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Einwohnerrat Liestal am 30. Oktober 1991 beschlossenen Änderungen des Bau- und Strassenlinienplanes "Dachsweg" sowie der zugehörigen Strassennetzplanmutation Nr. 31 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/48/0 sowie 40/SP/1/26 versehenen Planexemplare.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal
- Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal
- Ingenieurbüro H. Burri, Kesselweg 40, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

